

Zuständigkeitsfragen am Insolvenzgericht

von Prof. Ulrich Keller, Berlin

Wohin soll ich mich wenden, wenn Gram und Schmerz mich drücken? Kirchgänger kennen diese Anfangszeile, sie entstammt dem Eingangslied der Deutschen Messe von Franz Schubert, Text von Johann Philipp Neumann. Unter Kirchenmusikern ist die Messe auch als „AOK-Messe“ bekannt. Eine Parallele zum Insolvenzrecht besteht, denn nicht wenige Insolvenzanträge stammen ja ebendaher. Für viele Beteiligte ist aber unbekannt, wer am Insolvenzgericht wofür zuständig ist und an wen sie sich dann konkret wenden müssen. Hinzu kommen sodann Fragen der Wirksamkeit einer Entscheidung oder Rechtsmittelfähigkeit, wenn vielleicht doch jemand entschieden haben sollte, der dafür nicht zuständig war.

I. Die Akteure am Insolvenzgericht

Wie auch bei anderen Abteilungen des Amtsgerichts sind am Insolvenzgericht verschiedene Akteure tätig, Richter, Rechtspfleger und Urkundsbeamter der Geschäftsstelle. Anders als andere Rechtsgebiete erfordert aber gerade das Insolvenzrecht eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten, zum einen, weil das Verfahren selbst vielgestaltig sein kann und schon im Regelverfahren lange andauert, zum anderen, weil alle Akteure ihre eigene Zuständigkeit haben und Überschneidungen bestehen. Für die Beteiligten kann dies zu Unübersichtlichkeiten und Unklarheiten führen.

Die Zuständigkeiten am Insolvenzgericht sind teilweise in der InsO selbst geregelt, insbesondere hinsichtlich des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (§ 153 GVG).¹ Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Richter und Rechtspfleger bestimmt das RPfLG durch § 3 Nr. 2 Buchst. e) und §§ 18, 19a RPfLG.

II. Aufgaben der Geschäftsstelle

1. Bekanntmachungen & Registermitteilungen

Die Zuständigkeiten des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (§ 153 GVG) betreffen Fällen beurkundende Tätigkeiten und Aufgaben im Zusammenhang mit der Niederlegung von Schriftstücken oder Verzeichnissen auf der Geschäftsstelle des Gerichts zur Einsicht der Beteiligten. Ferner hat er Entscheidungen des Richters oder Rechtspflegers nach deren Ausführungsverfügung bekanntzumachen oder bestimmten Stellen mitzuteilen. Auch wenn die InsO hier von „der Geschäftsstelle“ als selbständiges Organ spricht, wird der Urkundsbeamte eher ausführend tätig.² Das gilt beispielhaft für die Bekanntmachung der Insolvenzeröffnung (§ 30 Abs. 1 InsO) oder die Mitteilung an das Registergericht (§ 31 InsO). Die Bekanntmachungs- und Mitteilungspflichten sind im Übrigen in der bundesweit gleichlautenden Aktenordnung der Länder und der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) geregelt und sind in der am Gericht



Prof. Ulrich Keller lehrt an der Hochschule für Wirtschaft und Recht in Berlin Zwangsvollstreckungsrecht und Insolvenzrecht und ist Dekan des Fachbereichs Rechtspflege. Er ist im Insolvenzrecht und im Vollstreckungsrecht durch zahlreiche Publikationen und langjährige Vortragstätigkeit ausgewiesen. Er war lange Jahre als Rechtspfleger am Vollstreckungs- und Insolvenzgericht tätig und verfügt insoweit auch über breites Wissen aus praktischer Tätigkeit.

¹ Uhlenbruck/I. Pape, InsO, 15. Aufl. 2019, § 2 Rn. 5; FK-InsO/Schmerbach, 9. Aufl. 2018, § 2 Rn. 23 ff.

² Frege/Keller/Riedel, Handbuch Insolvenzrecht, 9. Aufl. 2022, Rn. 1.343

eingerrichteten Software, den sogenannteten Fachverfahren, angelegt.¹

An Geschäften, welche die InsO unmittelbar der Geschäftsstelle überträgt, sind beispielhaft zu nennen:

- Niederlegung der vom Insolvenzverwalter eingereichten Verzeichnisse nach §§ 151 ff. InsO (§ 154 InsO)
- Niederlegung der Forderungsanmeldungen der Gläubiger nach § 175 Absatz 1 Satz 2 InsO
- Anbringen des Prüfungsvermerks nach § 178 Abs. 2 Satz 3 InsO auf Schuldurkunden
- Führung der Insolvenztabelle nach dem allgemeinen Prüfungstermin (§ 15a Abs. 5 AktO)
- Niederlegung des Verteilungsverzeichnisses nach § 188 Satz 2 InsO
- Mitteilung der Verfahrensaufhebung nach § 200 Abs. 2 Satz 2 InsO

An anderen Stellen spricht das Gesetz nur vom Gericht oder vom Insolvenzgericht, etwa bei der Bekanntmachung der Masseunzulänglichkeit (§ 208 Abs. 2 InsO) oder der Erteilung der Restschuld-befreiung (§ 300 Abs. 4 Satz 1 InsO). Hier wird aber auch die Geschäftsstelle tätig.

2. Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen

Ob für die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung aus der Insolvenztabelle gemäß § 201 Abs. 2 InsO der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle oder generell der Rechtspfleger zuständig ist, ist nicht geregelt. Stellt man allein auf § 3 Nr. 2 Buchst. e) RPflG ab, wäre der Rechtspfleger zuständig. Geht man über § 724 ZPO und § 20 Abs. 1 Nr. 12 RPflG, ist der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle zuständig. Letzteres ist zutreffend, auch wenn § 20 RPflG als solcher nicht für das Insolvenzverfahren gilt, sondern für die Fälle der Einzelübertragung einzelner Geschäfte der ZPO (§ 3 Nr. 3 Buchst. a) RPflG). Die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung ist nämlich

kein Geschäft des Insolvenzverfahrens selbst, sondern vorbereitende Tätigkeit zur Zwangsvollstreckung.²

Die Notwendigkeit der Erteilung einer qualifizierten Klausel nach §§ 726 ff. ZPO kann nach Abschluss des Insolvenzplanverfahrens (§ 257 InsO) notwendig sein, wenn Forderungen unter Bedingungen stehen, insbesondere bei Wiederauflebensklauseln nach § 255 InsO.³ Die dann erforderliche qualifizierte Vollstreckungsklausel nach § 726 Abs. 1 ZPO ist durch den Rechtspfleger zu erteilen (§ 20 Abs. 1 Nr. 12 RPflG).

3. Anweisung von gerichtlichen Auslagen

Zuletzt hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle die bei Gericht entstehenden Auslagen an die jeweiligen Empfänger anzuweisen. Das gilt insbesondere für die Vergütung des gerichtlich bestellten Gutachters im Eröffnungsverfahren oder zur Schlußrechnungsprüfung nach den Vorschriften des JVEG – gegebenenfalls nach gerichtlicher Festsetzung nach § 4 JVEG.

4. Auskünfte und Akteneinsicht

Die Erteilung von Auskünften, insbesondere telefonischen, und die Gewährung von Akteneinsicht (§ 299 ZPO) beinhalten im Insolvenzverfahren eine besondere Brisanz, weil das Verfahren als solches nicht öffentlich ist.⁴ Auch die Einführung der elektronischen Auskunft durch den Insolvenzverwalter (§ 5 Abs. 5 InsO) hat daran nichts geändert.⁵ Sie kann ohnehin nur registrierten Gläubigern gewährt werden.

Für die Gewährung der Akteneinsicht an Verfahrensbeteiligte ist je nach funktioneller Zuständigkeit im Verfahrensstadium der Richter oder der Rechtspfleger zuständig. Zumeist wird dies auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle delegiert.⁶ Gegen dessen Entscheidung, insbesondere die Verweigerung der Akteneinsicht, entscheidet der zuständige Rechtspfleger oder Richter als Gericht im

¹ Frege/Keller/Riedel, Handbuch Insolvenzrecht, (Fußn. 2), Rn. 2.601, 621 ff.

² Keller/Rellermeyer/Keller, Handbuch Zwangsvollstreckungsrecht, 2. Aufl. 2024, Rn. 1.322

³ Allgemein MüKoInsO/Huber/Madaus, 4. Aufl. 2020, § 255 Rn. 35; HK-InsO/Fiebig, 11. Aufl. 2023, § 255 Rn. 7 ff.

⁴ Frege/Keller/Riedel, Handbuch Insolvenzrecht, (Fußn. 2), Rn. 1.299 ff.

⁵ Geändert durch Art. 36 Nr. 1 des Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz vom 12.7.2024 (BGBl. I Nr. 234)

⁶ MüKoInsO/Ganter/Bruns, (Fußn. 5), § 4 Rn. 69; nach KK-InsO/Hess, 2016, § 4 Rn. 501, ist unmittelbar die Geschäftsstelle zuständig; wohl auch Uhlenbruck/I. Pape, InsO, (Fußn. 1), § 4 Rn. 36

BAKinso

Bundesarbeitskreis Insolvenz- und Restrukturierungsgerichte e.V.

Zusammenschluss von Insolvenzrichter*innen, Restrukturierungsrichter*innen
und Insolvenzrechtspfleger*innen

Jahrestagung 2025

24.– 25.11.2025

Die Tagung für insolvenz- und restrukturierungsgerichtliche Rechtsanwender*innen

Montag, den 24.11.2025, 10:15 Uhr – 17:30 Uhr

- Versagung der Restschuldbefreiung/Ablehnung und Aufhebung der Verfahrenskostenstundung
Referent: RA Sebastian Harder, Lehmkuhler Rechtsanwälte Steuerberater
- Aktuelle Themen bei Anmeldungen und Erklärungen zur Insolvenztabelle
Referentin: Frau Dipl.-RPflg'in (FH) Monika Deppe, WILLMERKÖSTER
- Digitalisierung im Insolvenzrechtsbereich – Sachstand, Fehler, Verbesserungsmöglichkeiten
Referent: RA Klaus Kollbach
- Bericht über den europäischen Digitalisierungs- „Rahmen“
Referent: RiAG Dr. Daniel Blankenburg (AG Hannover / BGH)
- „Open Box“ Fragen und Lösungen aus der täglichen Praxis

Dienstag, den 25.11.2025 09:15 Uhr - 13:00 Uhr

- Verwertung im Insolvenzverfahren- durch wen und wie am besten?
Referent: RA Dr. Thomas Karg, RAe Karg-Kollegen
- Nachtragsverteilung – Das unbekannte „Wesen“- Praxis und Probleme
Referent: Dipl.-RPflg. (FH) Jan Syrbe (Insolvenzgericht AG Neuruppin)
- Rechtsprechungsübersicht zum Insolvenzverfahren – wichtige und aktuelle Entscheidungen im Insolvenzrecht
Referentin: Dipl.-RPflg'in Silvia Lübbke (Insolvenzgericht AG Hamburg)

Ausführliches Tagungsprogramm: www.bak-inso.de

Anmeldeformular auf www.bak-inso.de im Hauptmenü unter „Tagungen“.

Sinne des § 573 ZPO.¹ Gegen die Entscheidung des Gerichts ist als allgemeines Rechtsmittel die sofortige Beschwerde nach §§ 567 ff. ZPO gegeben.²

Die Gewährung der Akteneinsicht an Dritte (§ 299 Abs. 2 ZPO) als Justizverwaltungsakt liegt in der Zuständigkeit des Gerichtsvorstands.³ Auch dieser delegiert sie häufig auf Richter oder Rechtspfleger. Entscheidend ist hier der Rechtsweg nach § 23 ff. EGGVG gegeben.⁴

III. Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Rechtspfleger und Richter

1. Die grundsätzliche Kompetenzverteilung

a) Rechtspflegerzuständigkeit und Richtervorbehalte

Die funktionelle Zuständigkeit für Insolvenzverfahren liegt nach § 3 Nr. 2 Buchst. e) RPfLG im Rahmen der sogenannten Vorbehaltsübertragung beim Rechtspfleger.⁵ Allein die in § 18 RPfLG einzeln aufgeführten Geschäfte sind den Richter vorbehalten.⁶ Bereits die systematische Differenzierung durch § 3 Nr. 2 RPfLG ist beachtenswert. Nach der Systematik der Vorbehaltsübertragung ist das Insolvenzverfahren grundsätzlich dem Rechtspfleger übertragen, Vorbehalte des Richters bestehen nur ausnahmsweise und nur, soweit sie in § 18 RPfLG oder in § 19a RPfLG betreffend das internationale Insolvenzrecht normiert sind.⁵ Die Vorbehalte des früheren Konkursrechts wurden dabei weitgehend beibehalten. Nach Inkrafttreten der InsO wurde § 18 RPfLG aber mehrfach geändert und ist in Einzelatbeständen ziemlich unverständlich geworden.⁷ Bezogen auf die Systematik des § 3 RPfLG kann man schon fragen, ob nicht in Wirklichkeit ein Fall der Einzelübertragung nach § 3 Nr. 3 RPfLG vorliegt.

Wesentlich sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 RPfLG dem Richter das Eröffnungsverfahren einschließlich des Erlasses des Eröffnungsbeschlusses vorbehalten.

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 RPfLG ist er seit 2013 für das Insolvenzplanverfahren (§§ 217 ff. InsO) zuständig. Nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 InsO sind dem Richter bestimmte Entscheidungen innerhalb der Konzerninsolvenz vorbehalten, nach Nr. 4 die Entscheidung über die Erteilung der Restschuldbefreiung, wenn ein Gläubiger Antrag auf Versagung gestellt hat. Im internationalen Insolvenzrecht sind dem Richter die in § 18 Abs. 1 Nr. 4 und § 19a RPfLG genannten Geschäfte vorbehalten.

b) Offene Fragestellungen und Grundsätze

Innerhalb dieser scheinbar klaren Zuständigkeitsverteilung bestehen aber einige offene Fragen. So ist umstritten, ob auch die Ernennung eines neuen Insolvenzverwalters während des eröffneten Verfahrens dem Richter obliegt oder wie weit die richterliche Bearbeitung eines Insolvenzplanverfahrens reicht.

Vorweg ist festzustellen: Der Rechtspfleger entscheidet unabhängig (§ 9 RPfLG). Daher kennt das RPfLG keine allgemeine Weisungsbefugnis des Richters an den Rechtspfleger. Diese ist nur im Ausnahmefall der Vorlage nach § 5 Abs. 3 Satz 3 RPfLG gegeben. Die sachliche Unabhängigkeit hat auch haftungsrechtliche Bedeutung. Für den Rechtspfleger gilt wie für den Richter, daß er nicht gesetzeswidrig im Sinne des § 839 Abs. 1 BGB handelt, wenn er sich einer in Literatur oder Rechtsprechung sachlich vertretenden Meinung anschließt. Der BGH betonte dies zu Recht für den Fall einer – eigentlich falschen – Abhängigmachung einer Vorschußbewilligung nach § 9 InsVV von Berichtsvorlagen des Verwalters.⁸

Auch kennt das RPfLG keine vorbereitende Tätigkeit des Rechtspflegers für den Richter. In einigen Gerichten, Regionen oder Bundesländern ist es etwa üblich, daß Rechtspfleger den Eröffnungsbeschluß vorbereiten, die Ausführungsverfügungen für den

¹ OLG Celle, Beschl. v. 19.1.2004 – 2 W 118/03, ZIP 2004, 370; MüKoInsO/Ganter/Bruns, (Fußn. 5), § 4 Rn. 69; KK-Hess, InsO, (Fußn. 8), § 4 Rn. 501; FK-InsO/Schmerbach, (Fußn. 1), § 4 Rn. 76; Zöller/Greger, ZPO, 35. Aufl. 2024, § 299 Rn. 5

² OLG Celle, Beschl. v. 5.1.2004 – 2 W 113/03, ZIP 2004, 684; LG München I, Beschl. v. 10.7.2020 – 14 T 10502/19, ZInsO 2020, 1663; Jaeger/Gerhardt, InsO, 2004, § 4 Rn. 38 m. umfäng. Nachw.; MüKoInsO/Ganter/Bruns, § 4 Rn. 69; allgemein Zöller/Greger, ZPO, § 299 Rn. 5

³ Jaeger/Gerhardt, InsO, § 4 Rn. 39; MüKoInsO/Ganter/Bruns, § 4 Rn. 69; Uhlenbruck/I. Pape, InsO, § 4 Rn. 32; Zöller/Greger, ZPO, § 299 Rn. 6

⁴ Allgemein Zöller/Lückemann, ZPO, (Fußn. 9), § 26 EGGVG Rn. 1 ff.

⁵ Zur Systematik der Zuständigkeitsregelungen Arnold/Meyer-Stolte/Rellermeyer, RPfLG, 9. Aufl. 2022, § 3 Rn. 6 ff.

⁶ Eingehend Frege/Keller/Riedel, Handbuch Insolvenzrecht, Rn. 1.344, 352 ff.

⁷ Die Norm wurde seit 1999 viermal geändert, zuletzt durch Gesetz zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen vom 13.4.2017 (BGBl. I S. 866)

⁸ BGH, Urt. v. 16.10.2014 – IX ZR 190/13, NJW-RR 2015, 369 = Rpfleger 2015, 97 m. Anm. Keller = ZIP 2014, 2299, dazu EWR 2015, 189 (Blersch)

Richter erledigen oder gar das gesamte Eröffnungsverfahren für den Richter unterschriftsreif vorbereiten. Das alles hat keine gesetzliche Grundlage. Der Richter kann den Rechtspfleger nicht anweisen, für ihn bestimmte Entscheidungsentwürfe zu fertigen, auch ist der Richter für die Ausführung der von ihm getroffenen Entscheidungen selbst verantwortlich.¹

Gerade bei Schnittstellen oder Unklarheiten der Abgrenzung der Zuständigkeit gilt wie stets, daß eine vertrauensvolle Zusammenarbeit ohne Standesdünkel nützlich ist. Alles andere schadet auch dem Verfahren und den Verfahrensbeteiligten.

2. Beispielhafte Einzelfragen

a) Spätere Ernennung eines Insolvenzverwalters

Im Wortlaut des § 18 Abs. 1 Nr. 1 RPflG ist scheinbar unklar, ob auch die spätere Ernennung des Insolvenzverwalters in die Zuständigkeit des Richters fällt, beispielsweise wenn der Insolvenzverwalter stirbt oder nach § 59 InsO entlassen wird; gleiches gilt für die Ernennung eines Sonderinsolvenzverwalters. Liest man im Wortlaut der Norm die Worte die „Ernennung des Insolvenzverwalters“ isoliert, könnte man auch für spätere Ernennungen die Zuständigkeit des Richters annehmen. Versteht man die Vorschrift verfahrensabschnittsbezogen, besteht die Zuständigkeit des Richters nur im Rahmen des Eröffnungsbeschlusses, mit welchem das Eröffnungsverfahren abgeschlossen wird. Für spätere Ernennungen ist dann der Rechtspfleger zuständig. Bemerkenswert ist, daß diese Frage im früheren Konkursrecht nicht streitig war, die Zuständigkeit des Rechtspflegers war allgemeine Ansicht.² Aber mit Inkrafttreten der InsO war der insoweit unveränderte Wortlaut des § 18 Abs. 1 Nr. 1 RPflG plötzlich streitig. So wird sogar vertreten, der Richter müsse auch für die Entlassung

nach § 59 InsO zuständig sein, weil sie untrennbar mit einer Ernennung verbunden sei.³ Das ist aus § 18 Abs. 1 Nr. 1 RPflG keinesfalls zu entnehmen. Eine besondere „Purzelbaumlogik“ entfaltet das AG Göttingen, das die Zuständigkeit des Richters deshalb annahm, weil andernfalls die Gefahr bestehe, die Rechtspflegerentscheidung könne mangels Zuständigkeit unwirksam sein.⁴ Mit dieser Argumentation kann alles vertreten werden. Bei verschiedenen Verfahren zur Sonderinsolvenzverwaltung hatte der BGH die Bestellung durch den Rechtspfleger nicht beanstandet.⁵ Er hätte dies nach § 8 Abs. 4 RPflG aber tun müssen, hätte er die Rechtspflegerzuständigkeit verneint.⁶ Die Bestellung

Die neue InsO-Textausgabe von AGV



¹ Frege/Keller/Riedel, Handbuch Insolvenzrecht, Rn. 1.353

² Kuhn/Uhlenbruck, KO, 11. Aufl. 1994, § 84 Rn. 2; Kilger/K. Schmidt, KO, 16. Aufl. 1995, § 84 Anm. 2; eingehend auch MüKoInsO/Graeber, § 59 Rn. 40

³ AG Ludwigshafen, Beschl. v. 21.12.2011 - 3c IK 468/11, ZInsO 2012, 93; FK-InsO/Schmerbach, § 2 Rn. 32, der sich unzutreffend auf eine Entscheidung des BGH bezieht, nach welcher der Rechtspfleger den Konkurseröffnungsbeschuß hinsichtlich der Ernennung eines bestimmten Verwalters ergänzt hatte, BGH, Urt. v. 17.10.1985 - III ZR 105/84, NJW-RR 1986, 412 = KTS 1986, 298 = Rpfleger 1986, 147 = ZIP 1986, 319, dazu EWIR 1986, 295 (Eickmann)

⁴ AG Göttingen, Beschl. v. 21.2.2003 - 74 IN 114/01, ZInsO 2003, 289 = NZI 2003, 268 = Rpfleger 2003, 628 m. Anm. Graeber = ZIP 2003, 590, dazu EWIR 2003, 935 (Keller); aufgehoben durch LG Göttingen, Beschl. v. 4.7.2003 - 10 T 37/03, ZInsO 2003, 858 = NZI 2003, 499

⁵ BGH, Beschl. v. 1.2.2007 - IX ZB 45/05, NZI 2007, 237 = ZIP 2007, 547, dazu EWIR 2007, 373 (Hess); BGH, Beschl. v. 25.1.2007 - IX ZB 240/05, ZInsO 2007, 326 = NZI 2007, 284 = ZIP 2007, 548, dazu EWIR 2007, 341 (Römermann)

⁶ Der BGH erwähnte lediglich die Anwendung des § 11 Abs. 2 RPflG bei Ablehnung der Entlassung des Sonderinsolvenzverwalters, BGH, Beschl. v. 25.1.2007 - IX ZB 240/05, Begr. Rn. 27

des Sonderinsolvenzverwalters durch den Rechtspfleger wäre dann nämlich unwirksam gewesen.

b) Entscheidungen zu Vollstreckungsmaßnahmen

Vor allem in der Insolvenz der natürlichen Person ist das Insolvenzgericht mit Fragen des allgemeinen Vollstreckungsrechts befaßt. Sie betreffen einerseits die Anwendung pfändungsrechtlicher Vorschriften über § 36 InsO, andererseits das Vollstreckungsverbot des § 89 InsO und die vom BGH kreierte Aussetzung der Wirkungen einer Pfändung für die Dauer des Insolvenzverfahrens.¹

Für die Entscheidung über die Vollstreckungserinnerung gegenüber verbotenen Vollstreckungsmaßnahmen ist nach § 89 Abs. 3 InsO das Insolvenzgericht an Stelle des Vollstreckungsgerichts zuständig. § 89 Abs. 3 InsO ist weit auszulegen, er gilt auch für Anträge nach § 765a ZPO oder für einstweilige Anordnungen nach § 769 Abs. 2 ZPO.² Weil aber inhaltlich über eine Vollstreckungserinnerung nach § 766 ZPO zu entscheiden ist, ist der Richter nach § 20 Abs. 1 Nr. 17 RPflG zuständig.³ Die Begründung des Gesetzgebers für die Zuständigkeitsregelung an das Insolvenzgericht ist nicht überzeugend. Es soll eine besondere Sachnähe des Insolvenzgerichts bestehen, weil es die Eigenschaft des vollstreckenden Gläubigers als Insolvenzgläubiger, besser beurteilen könne.⁴ Diese Feststellung kann auch das Vollstreckungsgericht treffen, denn im Regelfall des § 89 Abs. 1 InsO vollstreckt ein Gläubiger mit einem Vollstreckungstitel, der vor Insolvenzeröffnung ergangen ist. Ob im Übrigen der Gläubiger seine Forderung zur Insolvenztabelle angemeldet hat, ist nicht relevant.

Der Gesetzgeber hat mit der Zuständigkeitsregelung des § 89 Abs. 3 InsO aber entscheidend die Abhilfeprüfung des Vollstreckungsgerichts analog § 572 Abs. 1 ZPO übersehen.⁵ Der Richter am

Insolvenzgericht muß daher zuerst den Beschluß des Rechtspflegers am Vollstreckungsgericht über die Nichtabhilfe einholen, bevor er entscheidet. Das führt je nach Amtsgericht zu Aktenumlauf und Zeitverlust. Das AG Hamburg meinte, man könne das vereinfachen, indem der Rechtspfleger am Insolvenzgericht die Abhilfe analog § 572 Abs. 1 ZPO prüfe.⁶ Das ist falsch. Nach dem Zweck des § 572 Abs. 1 ZPO soll derjenige die Abhilfe prüfen, der die angefochtene Entscheidung getroffen hat. Im Rahmen der Geschäftsverteilung könnte das zwar auch ein Vertreter sein, nicht aber ein völlig anderes Gericht. Es genügt deshalb nicht, daß irgendein Rechtspfleger die Abhilfe prüft.

Hinsichtlich der Zuständigkeit für die einstweilige Aussetzung der Vollstreckungsmaßnahme während der Dauer des Insolvenzverfahrens war sich der BGH selbst nicht sicher, wie oder durch wen dies erfolgen soll. Im Urteil vom 21.9.2017 erwähnt er, die Vollstreckungsmaßnahme müsse von Amts wegen oder auf dem dafür vorgesehenen Weg beseitigt werden.⁷ Allgemein soll die Vollstreckungserinnerung nach § 766 ZPO der statthafte Rechtsbehelf sein, es entscheidet nach § 89 Abs. 3 InsO das Insolvenzgericht.⁸ Man kann gerade mit Hinblick auf die Rückschlagsperre des § 88 InsO aber auch vertreten, daß das Bestehen oder Nichtbestehen eines Absonderungsrechts keine verfahrensrechtliche, sondern eine materiellrechtliche Frage ist. Gleiches gilt für die Unwirksamkeit der Pfändung künftiger Ansprüche nach § 91 Abs. 1 InsO. Dann müßte aber das Prozeßgericht im Rahmen einer Klage nach § 767 ZPO entscheiden.⁹

c) Insolvenzplanverfahren

Das Insolvenzplanverfahren liegt seit 1.1.2013 in der Zuständigkeit des Richters.¹⁰ Bis zu diesem Zeitpunkt war der Rechtspfleger zuständig. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß der BGH den Beschluß über die Bestätigung des Insolvenzplans

¹ BGH, Urt. v. 21.9.2017 - IX ZR 40/17, NZI 2017, 892 m. Anm. Engels = ZIP 2017, 2016, dazu EWIR 2017, 723 (Lüke); BGH, Beschl. - v. 19.11.2020 - IX ZB 14/20, ZInsO 2021, 784 m. Anm. Wipperfurth/Gajek = NZI 2021, 489 = ZIP 2021, 644, dazu EWIR 2021, 339 (Overkamp); Schneider, KKZ 2018, 200; Bast/Becker, NZI 2021, 481; Ahrens, NZI 2023, 793; Keller, NZI 2024, 21; Haberzettl, Rpfleger 2024, 125

² BGH, Beschl. v. 15.7.2011 - IX ZB 34/06, ZInsO 2008, 40 = NZI 2008, 93; K. Schmidt/Keller, InsO, 20. Aufl. 2023, § 89 Rn. 59

³ AG Köln, Beschl. v. 18.6.2021 - 70a IN 111/19, ZInsO 2021, 1578 = NZI 2021, 773 m. Anm. Keller; ebenso Jaeger/Eckardt, InsO, 2016, § 148 Rn. 113 ff.

⁴ BT-Drucks 12/2443, S. 138

⁵ Allgemein dazu Keller/Keller, Handbuch Zwangsvollstreckungsrecht, (Fußn. 4), Rn. 1.594 ff., 600

⁶ AG Hamburg, Beschl. v. 25.10.2020 - 68g IK 386/18, ZVI 2020, 445

⁷ BGH, Urt. v. 21.9.2017 - IX ZR 40/17, Begr. Rn. 14, 15, 17

⁸ Nachweise bei K. Schmidt/Keller, InsO, § 88 Rn. 46

⁹ Keller, ZIP 2018, 2156

¹⁰ Eingefügt durch Art. 5 Nr. 2 des Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen vom 7.12.2012 (BGBl. I S. 2582)

nach § 248 InsO unmittelbar der rechtsprechenden Gewalt im Sinne des Art. 92 GG zuordnet.¹ Diese an sich zutreffende Feststellung führt zu der vieldiskutierten Frage, ob der Rechtspfleger auch Richter im Sinne des Art. 92 GG ist. Das wird aber auch durch das BVerfG verneint.² Heißt das nun, daß in den bis 2013 vom Rechtspfleger geführten Insolvenzplanverfahren unwirksame Entscheidungen gefällt worden sind? Sind die Insolvenzpläne gar nichtig?

Unabhängig von dieser provokanten Schlußfolgerung und ganz praktisch ist im Insolvenzplanverfahren umstritten, ob der Richter nur für das reine Planverfahren nach §§ 217 ff. InsO oder für das ganze Insolvenzverfahren zuständig ist. Betrachtet man das Insolvenzplanverfahren als ein Modul innerhalb des Insolvenzverfahrens, liegt eine gespaltene Zuständigkeit zwischen Richter und Rechtspfleger vor.³ Der Richter ist nur für das Planverfahren selbst zuständig, für alle sonstigen Geschäfte des Verfahrensablaufs ist der Rechtspfleger zuständig. Richtigerweise ist aber der Richter für alles zuständig. Er führt das Insolvenzverfahren und trifft sämtliche Entscheidungen des Insolvenzverfahrens, wenn ein Insolvenzplan eingebracht wird.⁴ Das Insolvenzplanverfahren ist kein „Verfahren im Verfahren“, vielmehr läuft „das Insolvenzverfahren“ mit Insolvenzplan. Diese Lesart ist insbesondere in den Verfahren der Eigenverwaltung und dem Schutzschirmverfahren richtig. Hier ist vom Insolvenzantrag bis zur Bestätigung des Insolvenzplans und der Verfahrensaufhebung der Richter für das gesamte Verfahren zuständig. Es landet zu keinem Zeitpunkt auf dem Schreibtisch des Rechtspflegers. Damit hat der Richter auch die Prüfung der Schlußrechnung des Insolvenzverwalters und für die Festsetzung der Vergütung des Insolvenzverwalters oder des Sachwalters vorzunehmen.

d) Vergütungsfestsetzungen

Zuletzt sei auf Zuständigkeitsabgrenzungen bei der Festsetzung der Vergütung des Insolvenzverwalters und der weiteren Organe des Verfahrens hingewiesen. Sachlich sinnvoll ist es, daß der Amtsträger

entscheidet, der auch für die Verfahrensführung zuständig ist. Für das Insolvenzplanverfahren und gegebenenfalls die vorläufige Eigenverwaltung und die Eigenverwaltung wurde dies bereits erwähnt.

Die gleiche Frage stellt sich aber im Regelinsolvenzverfahren bei der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters. Nach herrschender Meinung soll § 18 Abs. 1 Nr. 1 RPflG allein zeitbezogen angewendet werden, dann soll Rechtspfleger zuständig sein, wenn das Verfahren eröffnet worden ist.⁵ Dann würde aber jemand einen Verfahrensabschnitt beurteilen, für welchen er selbst nicht zuständig war. Richtig ist es, die Vorschrift verfahrensabschnittsbezogen zu betrachten, danach ist der Richter für alle Entscheidungen das Eröffnungsverfahren betreffend damit auch für die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters,



Schnell & versandkostenfrei erhalten Sie Ihr Buchexemplar

AGV
Seminare

direkt über
www.InsVV.com.

¹ BVerfG, Beschl. v. 28.10.2020 – 2 BvR 765/20, NZI 2020, 1112 m. Anm. Madaus = ZIP 2021, 46, dazu EWIR 2021, 47 (Horstkotte)

² Dazu eingehend Arnold/Meyer-Stolte/Georg, RPflG, § 2 Rn. 34 ff.

³ AG Ludwigshafen, Beschl. v. 10.4.2015 - 3f IN 27/14 Lu, ZInsO 2015, 859 = NZI 2015, 469 = ZIP 2015, 991, dazu EWIR 2015, 523 (Henkel/Kanschik)

⁴ Frege/Keller/Riedel, Handbuch Insolvenzrecht, Rn. 1.372 ff.

⁵ BGH, Beschl. v. 22.9.2010 - IX ZB 195/09, ZInsO 2010, 2103 = DZWIR 2011, 39 m. Anm. Keller = NZI 2010, 977 = ZIP 2010, 2160, dazu EWIR 2011, 25 (Blersch); eingehend mit weiteren Nachweisen

gleichgültig, ob das Verfahren eröffnet wurde oder nicht.¹

3. Konflikttatbestände

a) Das (leidige) Evokationsrecht des § 18 Abs. 2 RPflG

Das sogenannte Evokationsrecht des § 18 Abs. 2 RPflG geht auf die Zuständigkeitsregelung des Rechtspflegergesetzes des Jahres 1957 zurück. Danach konnte der Richter dem Rechtspfleger einzelne Geschäfte übertragen oder zuweisen. Mit der Umstellung auf die Vorbehaltsübertragung in § 3 Nr. 2 Buchst. e) RPflG wollte der Gesetzgeber des Jahres 1969 für besondere Fallgestaltungen noch „ein Türchen“ offenlassen.² § 18 Abs. 2 RPflG ist offen formuliert, ohne konkrete Tatbestandsvoraussetzungen. Zu Recht führt die Regelung in der gerichtlichen Praxis ein Schattendasein und wird wenig angewendet. Erwähnenswert ist ein Fall des AG Münster, bei welchem zwischen Rechtspfleger und Insolvenzverwalter mannigfache Differenzen bestanden und gefordert wurde, der Richter hätte eingreifen müssen.³ Aber die Vorschrift enthält auch keine Garantie dahingehend, daß es der Richter besser macht.

Fraglich ist, welchen Zweck § 18 Abs. 2 RPflG verfolgt. Die Gesetzesbegründung aus dem Jahre 1969 spricht von umfangreichen Verfahren, von Verfahren von großer Bedeutung für die Wirtschaft und die Beteiligten oder von erheblichen rechtlichen Schwierigkeiten, die eine Befassung des Richters rechtfertigen würden.⁴ Diese Allgemeinplätze bilden heute keine Rechtfertigung mehr. Denn erstens treffen sie auf jedes Regelinsolvenzverfahren zu, zweiten liegen andere Verfahren mit gleicher wirtschaftlicher Bedeutung, etwa das Grundbuchverfahren oder die Immobilienvollstreckung, sogar in der Vollübertragung an den Rechtspfleger (§ 3 Nr. 1 Buchst. h) und i) RPflG), drittens sind Rechtspfleger kraft ihres Studiums spezialisiert ausgebildet, auch im Insolvenzrecht.

In der praktischen Umsetzung ist unklar, ob der Vorbehalt bei Eröffnung des Verfahrens ausgesprochen werden muß oder ob der Richter jederzeit

auch während des Verfahrens eingreifen kann. Nach dem Wortlaut ist der Ausspruch des Vorbehalts nur bei Verfahrenseröffnung möglich,⁵ nach der Gesetzesbegründung wäre auch eine spätere Ausübung denkbar. Nach Ansicht des BGH muß die Ausübung auch lediglich aktenkundig gemacht werden.⁶ Damit würde die Evokation keine Außenwirkung entfalten, was hinsichtlich der Unabhängigkeit des Rechtspflegers fragwürdig ist. Überhaupt kollidiert das Evokationsrecht mit der sachlichen Unabhängigkeit nach § 9 RPflG.

Gänzlich unklar ist auch, ob der Richter sich nur einzelne Sachentscheidungen in allen Verfahren vorbehalten kann, etwa sämtliche Vergütungsentscheidungen ab einer gewissen Höhe oder sämtliche Entscheidungen nach §§ 58, 59 InsO.⁷ Eine solche Anwendung des § 18 Abs. 2 RPflG ist abzulehnen, sie ist mit der Systematik des Rechtspflegergesetzes nicht vereinbar und verletzt eklatant die sachliche Unabhängigkeit nach § 9 RPflG. Hier sollten

AGV Seminare

Der InsVV-Kommentar

Graeber / Graeber - InsVV-Online

Die Online-Kommentierung, die dem stetigen Wandel der InsVV gerecht wird.

Neue Entscheidungen & Entwicklungen werden binnen weniger Tage eingearbeitet und besprochen.

www.InsVV-Online.de

Aktueller kommentiert als in jedem Buch!

¹ Keller, Vergütung und Kosten im Insolvenzverfahren, 5. Aufl. 2021, § 15 Rn. 22 ff.

² BT-Drucks V/3134, S. 24

³ INDat-Report 1/2024, S. 54

⁴ BT-Drucks V/3134, S. 24

⁵ Frege/Keller/Riedel, Handbuch Insolvenzrecht, Rn. 1.348

⁶ Zur Übertragung eines Zwangsversteigerungsverfahrens nach dem Rechtspflegergesetz 1957 BGH, Urt. v. 21.6.1968 - V ZR 33/65, BGHZ 50, 258

⁷ Dazu E. Schneider, Rpfleger 1997, 173

Rechtspfleger auch nicht den Konflikt mit dem Richter scheuen, der solches versucht. Sie sollten die Akten nicht an den Richter leiten, sondern die gebotenen Entscheidungen selbst treffen.

b) Die Zuständigkeitsbestimmung nach § 7 RPflG

Ganz zuletzt muß hier noch auf § 7 RPflG hingewiesen werden. Diese Vorschrift regelt die Zuständigkeitsbestimmung durch den Richter, wenn im Einzelfall eine Zuständigkeit unklar oder nicht geregelt ist. Die Vorschrift darf wiederum nicht dazu mißbraucht werden, eigene Interessen oder Rechtsansichten durchzusetzen. So kann der Richter nicht entgegen § 18 Abs. 1 RPflG eine Zuständigkeitsbestimmung treffen, wenn er weiß, daß bei bestimmten Entscheidungen der Rechtspfleger eine andere Rechtsauffassung hat als er selbst. Das käme einer unzulässigen Weisung gleich. § 7 RPflG ist letztlich kein Freibrief, sondern setzt eine unklare oder streitige Zuständigkeit nach den besonderen Vorschriften des Rechtspflegergesetzes voraus.

IV. Ergebnis

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, daß im Insolvenzverfahren, wie in allen anderen gerichtlichen Verfahren auch, eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten sinnvoll und notwendig ist. Für die Beteiligten des Verfahrens sind die Entscheidungszuständigkeiten nicht immer klar, woraus im Einzelfall auch Unklarheiten zu Rechtsbehelfen gegen einzelne Entscheidungen folgen.

Das beginnt bereits bei der Verweigerung von Akteneinsicht durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle. Liegt eine gerichtliche Entscheidung oder ein Justizverwaltungsakt vor?

In der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Richter und Rechtspfleger kann eine Zuständigkeitsverletzung bedeutsam sein, wenn sie die Unwirksamkeit der gerichtlichen Entscheidung nach sich zieht (§ 8 Abs. 4 RPflG). Allerdings darf mit Hinweis auf diese Vorschrift nicht für jedwede opportune Entscheidung eine Zuständigkeit des Richters festgestellt werden. Wirkliche Zuständigkeitsprobleme ergeben sich dort, wo das Gesetz nicht eindeutig ist, manchmal auch dort, wo es bewußt mißdeutet wird. So ist der Umfang der Zuständigkeit im Insolvenzplanverfahren streitig, weil bereits die Einbettung des Planverfahrens in das Insolvenzverfahren streitig ist. Hier könnten

Präzisierungen in § 18 Abs. 1 RPflG helfen, ebenso bei der Frage der Zuständigkeit für Vergütungsfestsetzungen. Die besondere Zuständigkeit des Insolvenzgerichts für Vollstreckungserinnerungen sollte gestrichen werden.

BAKinso-Seminare bei AGV

Der Bundesarbeitskreis Insolvenz- und Restrukturierungsgerichte e.V. (BAKinso) veranstaltet in Kooperation mit AGV Seminare eine eigene Online-Fortbildungsreihe:

die **BAKinso-online-Fortbildungsreihe**. Zielgruppe sind Insolvenzrichter und Insolvenzrechtspfleger. Bei Interesse können auch Insolvenzverwalter, Sachbearbeiter usw. teilnehmen.

(Vielleicht treffen Sie dabei ja einmal Ihren Richter oder Ihren Rechtspfleger online.

Und: Sie sollten wissen, was Ihr Insolvenzgericht weiß.)

Die BAKinso-Seminare finden mehrfach im Jahr statt und dauern 2 Stunden.

Nächste Termine: 3. Juni 2025 & 23. September 2025

www.AGV-Seminare.de/tag/BAKinso/

Graeber / Graeber

InsVV

4. Aufl. 2022, 118 €, ISBN 978-3-00-067834-9



Wir haben unsere InsVV-Kommentierung erneut überarbeitet. Viele Probleme sind hinzugekommen und wurden gelöst. Die Änderungen der InsVV durch das StaRUG wurden eingearbeitet.

Sie werden keine umfangreichere Kommentierung finden!

Schnell & versandkostenfrei erhalten Sie Ihr Buchexemplar direkt über

AGV
Seminare

www.InsVV.com